

## Republik Estland

### **Vorzulegende Unterlagen**

- Heiratsurkunde / Bescheinigung über die Eheschließung

*Bei standesamtlichen und notariellen Ehescheidungen:*

- Scheidungsurkunde

Hier ist zusätzlich das durch die Antragstellerin/den Antragsteller ausgefüllte Formular „Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR“ erforderlich.

*Bei gerichtlichen Ehescheidungen:*

#### **Scheidungen vor dem 01.01.1995:**

- Scheidungsurteil /-beschluss und Scheidungsurkunde

#### **Scheidungen ab dem 01.01.1995:**

- Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk (sofern der Antragsteller die estnische Staatsangehörigkeit besitzt, ist zusätzlich die Scheidungsurkunde vorzulegen).

**Scheidungen, die nach dem 01.05.2004 ergangen sind, bedürfen keines besonderen Anerkennungsverfahrens; sie gelten ohne weitere Förmlichkeit in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EG-Verordnung Nr. 2201/2003). Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten Bescheinigung (Artikel 39 - Anhang I der oben genannten Verordnung) ist jedoch erforderlich.**

**Scheidungen, die am oder nach dem 01.08.2022 eingeleitet worden sind, bedürfen weiterhin keines besonderen Anerkennungsverfahrens; sie gelten ohne weitere Förmlichkeit in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2019/1111). Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten Bescheinigung (Artikel 36 - Anhang II der oben genannten Verordnung) ist jedoch erforderlich.**

### **Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Nicht erforderlich